Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb
Landau in der Pfalz
30.20.02.09

Satzung zur Änderung der Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau - AöR über Abrechnungszeitraum und Fälligkeit öffentlicher Abgaben (Fälligkeitensatzung)

vom

Der Verwaltungsrat hat am 07.12.2017 auf Grund

der §§ 24, 86 a der Gemeindeordnung (GemO), §§ 2 Abs. 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 1 Absatz 1 Nummer 1, § 2 Absatz 2 und 5 Landesgebührengesetz (LGebG) in der jeweils aktuellen Fassung folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau – AöR über Abrechnungszeitraum und Fälligkeit öffentlicher Abgaben (Fälligkeitensatzung) vom 26.05.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.03.2015, wird wie folgt geändert:

Das als Anlage der Fälligkeitensatzung beigefügte Bezirkeverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „Bezirk I“ wird die Straße „Am alten Güterbahnhof“ mit den Hausnummern „0 – 6“ eingefügt.

2. Im Abschnitt „Bezirk X“ wird die Straße „Am alten Güterbahnhof“ mit den Hausnummern „7 – 99“ eingefügt.

3. Im Abschnitt „Bezirk XI“ werden die Straßen „Carl-Bosch-Straße“, „Hermann-Staudinger-Straße“, „Maria-Goeppert-Mayer-Straße“ und „Oberer Breitweg“ eingefügt.

II.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Landau in der Pfalz, den
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb

Bernhard Eck
Vorstandsvorsitzender

Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz,
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

Bernhard Eck
Vorstandsvorsitzender